

Information der betroffenen Personen (Bürgerinnen und Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Passregister

Verantwortlicher:

Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede (Deutschland)

05852 977-0, datenschutz@bleckede.de, <https://www.bleckede.de>

Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister, E-Mail: datenschutz@bleckede.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bleckede, Tel: 04131 26-1756, E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Ihre Daten werden zur Führung des Passregisters verarbeitet. Das Passregister dient zur

1. Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. Identitätsfeststellung der Person, die den Pass besitzt oder für die er ausgestellt ist.
3. Durchführung dieses Gesetzes.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Führung des Passregisters gemäß §§ 19, 21 und 22 Passgesetz (PassG)

Kategorien von Empfängern:

Öffentliche Stelle (Gem. § 22 Abs. 2 PassG dürfen die Passbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Passregister übermitteln. Voraussetzung ist, dass

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten

Information der betroffenen Personen (Bürgerinnen und Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss. Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

Passbehörden, die Kenntnis vom Abhandenkommen eines Passes erlangen, haben die zuständige Passbehörde, die ausstellende Passbehörde und eine Polizeibehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eine Polizeibehörde, die anderweitig Kenntnis vom Abhandenkommen eines Passes erlangt, hat die zuständige und die ausstellende Passbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen Angaben zum Familiennamen und den Vornamen des Inhabers, zur Seriennummer, zur ausstellenden Behörde, zum Ausstellungsdatum und zur Gültigkeitsdauer des Passes übermittelt werden. Die Polizeibehörde hat die Einstellung in die polizeiliche Sachfahndung vorzunehmen. Stellt eine nicht zuständige Passbehörde nach § 19 Abs. 4 PassG einen Pass aus, so hat sie der zuständigen Passbehörde den Familiennamen, die Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die ausstellende Passbehörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des Passes zu übermitteln.)

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH (Ahrensfelde)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten im Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern, dann zu löschen. Für die Passbehörden nach § 19 Abs. 2 PassG bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. (§ 21 Abs.4 PassG).

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 NDSG) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Information der betroffenen Personen (Bürgerinnen und Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Der Pass wird auf Antrag ausgestellt. In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher oder, in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 PassG, seiner Eigenschaft als Angehöriger eines anderen Staates notwendig sind. Der Passbewerber hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Soweit in den Pass Fingerabdrücke aufzunehmen sind, sind diese dem Passbewerber abzunehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 PassG elektronisch zu erfassen; der Passbewerber hat bei der Abnahme der Fingerabdrücke mitzuwirken. Die Ausstellung eines Pässe ist sonst nicht möglich.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.